

Beschlüsse im Umlaufverfahren

Entsprechend der Gesetzesänderung gilt Nachfolgendes bis 31.12.2021 (Sternbeschluss – Umlaufbeschluss)

- Vorstandsbeschlüsse
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Um einen Beschluss herbeizuführen (z. B. Beitragserhöhung ja/nein ... Vorstand entlasten ja/nein ... Herrn Mustermann als Schatzmeister wählen ja/nein usw.) **brauchen Sie aktuell keine Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung einzuberufen**

→ es reicht, wenn Sie an alle Mitglieder / Vorstandsmitglieder

- eine schriftliche Beschlussvorlage senden und
- mitteilen:
 - bis wann die Antwort
 - in Textform (WhatsApp, Fax, E-Mail, Brief etc.)
 - an wen erfolgen soll.

Dann wird gezählt:

- **Es haben weniger als 50 % geantwortet:**
 - Die Beschlussfassung ist nicht zustande gekommen.
 - Es wurde kein Beschluss getroffen.
- **Es haben 50 % und mehr geantwortet:**
 - Die Stimmen werden ausgezählt.
 - Es gelten die Mehrheiten laut Satzung.

Dieses Verfahren konnten Sie vor der Corona-Krise nur dann nutzen, wenn es hierzu eine Satzungsgrundlage gab.

Nun gilt – noch bis zum 31.12.2021:

Auch ohne Satzungsgrundlage können Sie Beschlüsse auf diese Art und Weise herbeiführen.

R.G.